

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2.09/1 - 1. Änderung - für den Bereich Verbandsgrünfläche Nr. 8, Siepenstraße und Sterkrader Straße

Der Rat der Stadt hat am 19. 7. 1966 den o. g. Bebauungsplan Nr. 2.09/1 - 1. Änderung - als Satzung beschlossen.

Bei der Neuordnung des Grund und Bodens durch den Umlegungsausschuß ergaben sich Änderungen, die eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich machten.

An der Geibel- und Uhlandstraße wurden 5 Wohnhäuser zusätzlich eingeplant. Ferner wurde die Straßenbegrenzungslinie an der Sterkrader Straße um ca. 5 m nach Süden verlegt, um entsprechend Generalverkehrsplan für eine spätere Aufweitung der Straße die erforderlichen Flächen auszuweisen. Hierdurch entfallen mit dem Ausbau der Straße die früheren Vorgartenflächen.

Weiterhin ist das Grundstück der Erwerbsgärtnerei nunmehr auch als Bauland ausgewiesen und auf Grund der besseren Erschließungsmöglichkeit dem Bebauungsplan Nr. 2.09/2 zugeschlagen worden.

Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Maßgabe der Baunutzungsverordnung. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl bestimmt. Die Stellung der Baukörper und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nach Baulinien und Baugrenzen festgelegt.

Neben den Ausweisungen im Bebauungsplangrundriß sind Einzelfestsetzungen oder Ausnahmen im textlichen Teil getroffen, die Bestandteile des Bebauungsplanes sind.

Als bodenordnende Maßnahme ist die Umlegung nach §§ 45 ff. des BBauG vorgesehen.

Durch diesen Bebauungsplan entstehen der Stadt für den Planbereich außer der Sterkrader Straße Kosten für die Anlage von zusätzlichen Parkstreifen in Höhe von ca. 50.000,-- DM. die Stadt wird mit ca. 5.000,-- DM belastet.

Für den Ausbau der Sterkrader Straße entstehen für Gebäudeentschädigung, Abbruch, Grunderwerb, Straßenbau und Beleuchtung Kosten in Höhe von 1.539.000,-- DM. Von dieser Summe hat die Stadt voraussichtlich 214.000,-- selbst zu tragen. Dabei ist angenommen, daß das Land mit Ausnahme der Kosten für den Straßenbahn-Oberbau 50 % und der Bund 30 % der Summe trägt, und die Kosten für den Straßenbahn-Oberbau in Höhe von 360.000,-- DM von den Vestischen Straßenbahnen GmbH. voll übernommen werden.

Der Rat der Stadt hat die vorstehende Begründung gemäß § 9 Abs. 6 BBauG im öffentlichen Teil der Sitzung am 24. Februar 1970 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

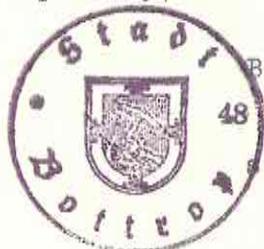
Bottrop, den 17. März 1970


Oberbürgermeister

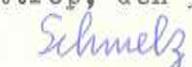

Ratscherr


Schriftführer

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.09/1 - 1. Änderung - hat in der Zeit vom 23. März bis 23. April 1970 öffentlich ausgelegen.



Bottrop, den 9. Juni 1970


Städt. O.-Verm.-Rat

Gehört zur Vfg. v 28.6.1971
Az. IAL - 125.4 (Bottrop 2.09/1)

Landesbaubehörde Ruhr